

# WIRD DIE SCHWEIZ VON DEN NEUEN GVO-BESTIMMUNGEN DER EU LINKS ÜBERHOLT?

---

## 1. Aktuelle Gesetzgebung Schweiz

Seit Jahren ist die Gentechnologie ein heisses Thema, das oft sehr emotional, meist aber wenig sachlich diskutiert wird. Die Wählerinnen und Wähler haben die damalige Genschutzinitiative abgelehnt, aber ruhiger ist es deswegen nicht geworden. Im Gegenteil, im Moment wird eine neue Volksinitiative vorbereitet mit dem Ziel, die Gentechnologie vollständig aus der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette zu verbannen.

Der starke Druck der Öffentlichkeit hat dazu geführt, dass die Schweiz heute über Gentech-Bestimmungen verfügt, die strenger sind und weiter gehen als sonst in einem Land auf dieser Welt. Auf den 1. Januar 2004 tritt beispielsweise das vom Parlament verabschiedete neue Gentechnik-Gesetz in Kraft.

Sehr umstritten sind insbesondere alle Fragen, die sich mit der Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen befassen. Die nachfolgenden Ausführungen gehen nicht auf die GVO-Freisetzung ein, sondern sollen die Anwendung gentechnisch veränderter Futter- und Lebensmittel ausleuchten.

Die Gesetzgebung in der Schweiz spricht dann von einem GV-Produkt, wenn analytisch gentechnisch veränderte DNA (Erbgut) nachgewiesen werden kann. Bei diesem Erbgut handelt es sich um Eiweisse. Wird in einem Futter- oder Lebensmittel das Eiweiss abgetrennt oder herausfiltriert (Sojaöl, Maisstärke, Rapsöl etc.), so kann keine GVO-DNA nachgewiesen werden. Das Produkt ist kein GVO-Produkt mehr, auch wenn die Ausgangspflanze eine gentechnisch veränderte Sojabohne, Gentech-Mais oder Gentech-Raps war. Die aktuelle GVO-Deklaration in unserem Land ist nicht in erster Linie eine Frage des Rohstoffes sondern eine Frage der GVO-Definition. In der Nahrungsmittelproduktion wird die Konsumentin und der Konsument getäuscht oder unvollständig informiert (wenn man eine diplomatischere Formulierung wählt), denn in den Regalen liegen schon heute viele Nahrungsmittel (sog. „GVO-frei“), die pflanzliche Öle, Fette, Stärken, Lecithin etc. enthalten, die aus GVO-Rohstoffen wie Soja, Mais, Raps etc. stammen.

In der Tiernahrung und in der Mischfutterbranche wird uns das Leben nicht einfach gemacht. Wir verwenden von den weltweit am meisten angepflanzten GV-Pflanzen Soja, Körnermais und Raps ausgerechnet die Eiweissbestandteile (Sojaschrot, Maiskleber, Rapsschrot). Während bei der Verarbeitung der GV-Sojabohne das Öl (GVO-frei) in den Lebensmittelsektor fliesst, bleiben uns die eiweisshaltigen Bestandteile mit der gentechnisch veränderten DNA. Das Endprodukt „Lebensmittel“ wird GVO-frei, während das Nebenprodukt „Futtermittel“ ein GV-Produkt bleibt. Von Transparenz und ehrlicher Konsumenteninformation konnte und kann in der Schweiz keine Rede sein.

## 2. Neue EU-Regelung (Grundsätze)

Auch die EU versucht seit Jahren, für die Gentechnologie klare und verbindliche Rahmenbedingungen zu stecken. Am 18. Oktober 2003 war es soweit: die EU-Verordnungen über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Nr. 1829/2003) sowie über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln (Nr. 1830/2003) traten am 7. November 2003 in allen EU-Ländern unmittelbar in Kraft. Bei der Kennzeichnung besteht eine Umsetzungsfrist bis April 2004.

Was seit längerer Zeit absehbar war, wird zur Tatsache. Mit den neuen EU-Verordnungen wird die Schweiz links überholt.

Bis jetzt mussten in der EU Pflanzen und Produkte nur dann gekennzeichnet werden, wenn sie überlebensfähige GV-DNA enthielten (GV-Sojabohnen, GV-Mais etc.). Nicht deklarationspflichtig – im Gegensatz zur Schweiz – waren Futtermittel wie Sojaschrot und Maiskleber ohne lebensfähige GV-DNA und damit auch ohne Möglichkeit der Freisetzung. Die EU-Mischfutterbranche hat bis jetzt GVO-freie Futtermittel produziert, weil schlicht und einfach keine entsprechende Deklarationspflicht bestand.

Die beiden EU-Verordnungen Nr. 1829 und Nr. 1830 kommen einem Erdbeben gleich, das der EU- und der schweizerischen Futter- und Lebensmittelbranche Kopfschmerzen und schlaflose Nächte verursacht.

Die beiden EU-Verordnungen können auf einige wenige Sätze zusammengefasst werden. Entscheidend, ob künftig ein Produkt als genetisch verändert bezeichnet werden muss, ist einzig und alleine die Frage, ob es auf der ganzen Verarbeitungskette in irgend einer Form mit der Gentechnologie in Verbindung kam. **Es gilt neu nicht mehr das analytische Nachweisprinzip sondern das Anwendungsprinzip.** Wenn aus einer GV-Sojabohne Sojaöl, Lecithin und andere Produkte hergestellt werden, so gilt die GVO-Deklarationspflicht auch dann, wenn keine gentechnisch veränderte DNA oder kein GV-Eiweiss nachgewiesen werden kann. Damit das System funktioniert, braucht es für die fraglichen Produkte eine transparente und nachvollziehbare Rückverfolgbarkeit. Jeder auf seiner Produktions- und Verarbeitungsstufe hat die Pflicht, Angaben über den Status der genetischen Veränderung an die nächste Handelsstufe weiterzugeben. Zentral bei der Kennzeichnung der Produkte ist nicht mehr die Analytik sondern die Rückverfolgbarkeit.

Wie der Aufstellung „GVO-Kennzeichnung in der Schweiz und der EU“ entnommen werden kann, wird der Kreis der in der EU deklarationspflichtigen Futter- und Lebensmitteln massiv ausgedehnt. Deutlich wird aber auch, dass die Schweiz insbesondere im Sektor der aus GVO hergestellten Lebensmitteln plötzlich in Zugzwang gerät.

### 3. Deklarationslimiten, Schwellenwert

In der Schweiz kennen wir drei GVO-Deklarationslimiten. Für Nahrungsmittel gilt 1,0 %, für Mischfutter 2,0 % und für Futtermittelrohstoffe 3,0 %. Wenn ein Nahrungsmittel oder ein Futtermittel einen GVO-Anteil aufweist, der über diesem Grenzwert liegt, so muss es als GV-Produkt gekennzeichnet werden.

Die EU hat sich entschieden, für Futtermittel und Lebensmittel einheitlich einen Grenzwert von 0,9 % festzusetzen. In der EU spricht man von „**Schwellenwert**“. Für sog. nicht bewilligte GV-Pflanzen und GV-Produkte gilt ein „**Toleranzwert**“ von 0,5 % (unter bestimmten und zeitlich befristeten Auflagen).

### 4. Deklaration von Zusatzstoffen

In der Aufstellung „GVO-Kennzeichnung in der CH und in der EU“ wird unterschieden zwischen Zusatzstoffen, die **aus** GVO oder **mit Hilfe von** GVO hergestellt werden. Mitte Dezember 2003 war es nicht klar, ob künftig in der EU beide Kategorien deklariert werden müssen oder nur Zusatzstoffe, die **aus** GVO hergestellt werden. Wir vermuten, dass sich die strenge Auslegung durchsetzen wird mit der Konsequenz, dass bei gewissen Vitaminen, Enzymen (Phytasen etc.), Aminosäuren und Aromen keine GVO-freien Alternativen mehr auf den Märkten angeboten werden.

## 5. Beschaffung, Versorgung

Der Selbstversorgungsgrad bei den pflanzlichen Eiweissfuttermitteln beträgt in der Schweiz 15-20 %. Wie die beiden Aufstellungen über die Importe in die Schweiz und in die EU zeigen, werden gewaltige Mengen an pflanzlichen Eiweissträgern über den Atlantik nach Europa geführt. Bedenklich sind zwei Aspekte:

- a) Der tiefe Selbstversorgungsgrad (EU und Schweiz)
- b) Das Angebot, das sich auf die drei Länder USA, Argentinien und Brasilien beschränkt.

In Argentinien werden nur noch gentechnisch veränderte Sojabohnen angebaut. In den USA beträgt der GVO-Anteil zwischen 50 und 80 % (je nach Region). Im Süden von Brasilien geht man von einem GVO-Anteil von 30-40 % aus. Vor einigen Wochen hat im übrigen das Land Brasilien den GVO-Sojaanbau unter Auflagen legalisiert.

Die schweizerische Mischfutterindustrie konnte in den letzten Jahren GVO-freie Futtermittel (Definition nach CH-Gesetzgebung) anbieten, weil es gelang, sich im Norden Brasiliens mit entsprechenden Sojaprodukten einzudecken.

Die neuen GVO-Verordnungen werden in der EU zu Diskussionen führen, wie wir sie bei uns seit Jahren kennen. Im Moment lässt sich nicht abschätzen, wie sich Konsumenten, Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie, Handel und Grossverteiler in den europäischen Ländern verhalten werden. Auf allen Stufen im Inland und dem Ausland werden Strategien entwickelt. Wenn in der EU oder in einigen grösseren EU-Ländern der Trend in die gleiche Richtung läuft wie in der Schweiz – gentechfreie Nahrungsmittelproduktion, inkl. Fütterung – so muss relativ rasch ein Beschaffungsnotstand bei den pflanzlichen Eiweissträgern für die tierische Ernährung befürchtet werden. Brasilien kann die Nachfrage nach konventionellem Sojaschrot mit einem Potenzial von ca. 11 Mio. Tonnen bei weitem nicht befriedigen. Und die USA und Argentinien werden so rasch nicht auf die GVO-Soja- und GVO-Maisproduktion verzichten. Die Versorgungslage bei den Zusatzstoffen (Vitamine, Enzyme, Aroma) ist aufgrund der nicht geklärten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den neuen EU-Verordnungen momentan nicht beurteilbar.

## 6. Kurzfristprognose

- a) Die Schweiz wird die EU-Bestimmungen nicht vor dem 1. Januar 2005 übernehmen und in Kraft setzen. Wir haben somit eine etwas längere Übergangsfrist als die EU-Länder.
- b) Im Jahre 2004 ist in der Schweiz eine „GVO-freie“ Tierproduktion weiter möglich, weil der Sojaschrotbedarf in Brasilien eingedeckt werden kann und weil bei den Futterzusätzen die bisherige Deklarationsvorschrift gilt.
- c) Ab dem Jahre 2005 wird die Marktlage schwieriger und unübersichtlicher. Möglich sind folgende Entwicklungen:
  - Die europäische Nachfrage nach GVO-freiem Sojaschrot und anderen pflanzlichen Eiweissträgern übersteigt das Angebot.
  - Die Kosten für die Rohstoffe, Kontrollen, Logistik etc. steigen stark an.
  - Der tiefe Schwellenwert von 0,9 % erhöht die Risiken für den Handel, die Mischfutterindustrie und die Tierhalter massiv. Der „Schwarze Peter“ wird von oben (sprich Grossverteiler) bis hinab zu den Händlern und Ölwerken durchgereicht.

- Bei einer strengen Auslegung der EU-Verordnungen gibt es weltweit keine Alternativen mehr zu GVO-Zusatzstoffen (Vit. B2, Vit. B12 etc.).
- d) Es ist durchaus denkbar, dass sich die Konsumenten an genetisch veränderte Nahrungsmittel gewöhnen und diese akzeptieren. Bereits im Sommer oder Herbst 2004 wird es möglich sein, die Stimmungslage in den europäischen Ländern zu beurteilen. Die EU-Mischfutterindustrie wird einen Grossteil ihrer Produkte als „genetisch verändert“ deklarieren und in den Ländern werden Nahrungsmittel ebenfalls die GVO-Deklaration tragen (Schokolade mit Lecithin, Margarine mit Sojaöl etc.).

Die Frage, in welche Richtung die GVO-Reise geht, wird vermutlich weniger von der Nachfrageseite her bestimmt. Die entscheidenden Faktoren dürften die Produktion und die Produktionsmöglichkeiten bei den pflanzlichen Eiweissprodukten und bei den Nahrungs- und Futtermittelzusätzen sein. Es herrschen monopolisierte Marktstrukturen, die fast nicht aufzubrechen sind und die dem Käufer kaum Wahlfreiheit lassen. Die Entwicklungen im GVO-Sektor verheissen in den nächsten Monaten Spannung und erhitzte Gemüter. Die Tierproduktion hat es etwas bequemer als auch schon, denn in einer ersten Phase muss nun die Nahrungsmittelindustrie endlich Farbe bekennen.

---

**Bitte beachten Sie auch die Tabellen  
1 – 3 auf den nachfolgenden Seiten.**

# 1 GVO-KENNZEICHNUNG IN DER CH UND DER EU (NACH EU ENTSCHEID VOM 22.9.2003)

GVO-Typ	Beispiele	EU bisher	EU künftig	CH aktuell
GVO-Saatgut	Maiskorn, Rapssaat	Ja	Ja	Ja
GV-Lebensmittel	Mais, Sojasprossen, Cornflakes, Tomaten	Ja	Ja	Ja
Aus GVO hergestellte Lebensmittel	Maismehl	Ja	Ja	Ja
	Raffiniertes Maisöl, Sojaöl, Rapsöl	Nein	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	Glucose Sirup aus Maisstärke	Nein	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Lebensmittel von Tieren, die mit GV-Futtermitteln gefüttert wurden	Eier, Fleisch, Milch	Nein	Nein	Nein
Lebensmittel, die mit Hilfe von GV-Enzymen hergestellt wurden	Käse (Chymosin), Brot (Amylase)	Nein	Nein	Nein
Zusatzstoffe, Aromen, Vitamine <b>aus</b> GVO (Futter- und Lebensmittel)	Lecithin in Schokolade, Vit. E aus GV-Soja, Aromen aus Sojaproteinen	Nein	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Zusatzstoffe, Aromen, Vitamine <b>mit Hilfe von</b> GVO hergestellt (Futter- und Lebensmittel)	Vit. B2, B12 und Vit. C	Nein	<b>Ja?</b> Nein?	<b>Nein</b>
GV-Futtermittel	Mais, Sojabohne	Ja	Ja	Ja
Futtermittel, die aus GVO hergestellt werden	Maiskleber, Sojashrott	Nein	Ja	Ja

## **2 IMPORT PFLANZLICHE EIWEISSTRÄGER SCHWEIZ (2002)**

<b>Sojaschrot</b>	<b>201 000 t</b>
<b>Sojabohnen</b>	<b>33 000 t</b>
<b>Maiskleber</b>	<b>41 000 t</b>
<b>Erbsen</b>	<b>22 000 t</b>
<b>Rapsschrot</b>	<b>14 000 t</b>
<b>Kartoffelprotein</b>	<b>11 000 t</b>
<b>Hefen</b>	<b>6 000 t</b>
<b>Übrige pfl. Eiweissprodukte</b>	<b>25 000 t</b>
<hr/>	
<b>Pfl. Eiweissfuttermittel total</b>	<b>353 000 t</b>
<hr/> <hr/>	

### 3 EU-IMPORT VON SOJA UND SOJASCHROT (IN MIO. T)

